

Kollokationsplan im Konkurs über

Aufgelegt vom
Neu aufgelegt vom

Auszug aus der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) vom 13. Juli 1911.

Art. 56 Der **Kollokationsplan** ist nach folgender Ordnung zu erstellen:

- A. Pfandgesicherte Forderungen (vgl. Art. 37 SchKG):
 1. grundpfandgesicherte;
NB. Anstelle der Aufführung der grundpfandgesicherten Forderungen ist im Kollokationsplan auf die besonderen Lastenverzeichnisse zu verweisen;*
 2. faustpfandgesicherte.
- B. Ungesicherte Forderungen: Klasse I - III (Art. 219 SchKG). Liegen für einzelne Kategorien oder Klassen des Kollokationsplanes keine Anmeldungen vor, so ist dies jeweils zu bemerken.

Art. 57 Abänderungen des Kollokationsplanes innert der Beschwerdefrist, Erläuterungen oder Vervollständigungen dürfen nur durch unterschrieben beglaubigte Randbemerkung erfolgen und sind jeweils neu zu publizieren.

Art. 58 Jede Ansprache ist in derjenigen Klasse und in demjenigen Rang aufzunehmen, der ihr von der Konkursverwaltung oder vom Gläubigerausschuss zuerkannt wird.

Bei jeder Ansprache ist die **Verfügung der Verwaltung über Anerkennung oder Abweisung**, im letzteren Falle mit kurzer Angabe des Grundes, vorzumerken. Diese Verfügung hat sich auch auf die geltend gemachten oder im Grundbuch enthaltenen **beschränkten dinglichen Rechte** (Pfandrechte, Nutznießung, Wohnrecht, Grunddienstbarkeiten), nach Bestand, Umfang und Rang zu erstrecken.

Art. 59 Erscheint eine Forderung als nicht hinreichend belegt, so kann die Verwaltung sie abweisen oder dem Ansprecher zur Einreichung weiterer Beweismittel eine Frist ansetzen.

Bedingte Zulassungen oder Abweisungen sind unstatthaft, ausser im Fall, wo die Tilgung einer im Bestand unbestrittenen Forderung angefochten wird, die bei Rückerstattung des Empfangenen wieder auflebt (Art. 291 Abs. 2 SchKG). Kann die Konkursverwaltung sich über die Zulassung oder Abweisung einer Ansprache noch nicht aussprechen, so soll sie entweder mit der Aufstellung des Kollokationsplanes zuwarten oder aber den Kollokationsplan nachträglich ergänzen und unter öffentlicher Bekanntmachung wieder auflegen.

Art. 60 Die Ansprachen sind fortlaufend zu nummerieren. Bei jeder Ansprache ist der Forderungsgrund zu bezeichnen und auf die Nummer der Ansprache im Verzeichnis der Forderungseingaben zu verweisen.

* Art. 125 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG) vom 23. April 1920 / 4. Dezember 1975 lautet:

Zur Feststellung der auf dem Grundstücke haftenden beschränkten dinglichen Rechte (Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vorkaufs-, Kaufs-, Rückkaufs-, Miet- und Pachtrechte usw.) gemäss Art. 58 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter ist ein besonderes Verzeichnis sämtlicher auf den einzelnen Grundstücken haftenden Forderungen sowie aller andern bei der Steigerung dem Erwerber zu überbindenden dinglichen Belastungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen bestehen und übergehen, anzufertigen, welches auch die genaue Bezeichnung der Gegenstände (Grundstücke und Zugehör), auf die sich die einzelnen Lasten beziehen, enthalten muss.
Diese Lastenverzeichnisse bilden einen Bestandteil des Kollokationsplanes. Anstelle der Aufführung der grundpfandgesicherten Forderungen ist im Kollokationsplan auf die bestehenden besonderen Verzeichnisse zu verweisen.

Der Kollokationsplan hat für jede Pfandansprache genau anzugeben, auf welchen Massegegenstand sie sich bezieht: bei Grundstücken sind die mitverhafteten Früchte und Erträge sowie die Zugehör bei Forderungen allfällig mitverpfändete Zinsbeträge unzweideutig zu bezeichnen, unter Verweisung auf die Einträge im Inventar. Ist ein Dritter persönlicher Schuldner, so ist dies ebenfalls zu bemerken.

Art. 61 (Abs. 1) Forderungen, für welche ganz oder zum Teil im Eigentum eines Dritten stehende Gegenstände als Pfand haften, sind ohne Rücksicht auf das Pfand, aber unter Erwähnung desselben in ihrem **vollen** (anerkannten) Betrage unter die **ungesicherten** Forderungen aufzunehmen.

Art. 62 Wenn die Pfandobjekte zwar dem Gemeinschuldner gehören, aber im **Ausland** liegen und nach dem massgebenden Rechte nicht zur inländischen Konkursmasse gezogen werden können, so wird die auf die Forderung entfallende Dividende so lange zurückbehalten, als das Pfand nicht im Ausland liquidiert worden ist, und nur soweit ausgerichtet, als der Pfandausfall reicht. Die auszurichtende Dividende berechnet sich nach dem Pfandausfall.

Art. 63 (Abs. 1) Streitige Forderungen, welche im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits **Gegenstand eines Prozesses bilden**, sind im Kollokationsplan zunächst ohne Verfügung der Konkursverwaltung lediglich pro memoria vorzumerken.

Art. 64 Ist ein Gläubigerausschuss ernannt worden, so sind seine Verfügungen im Kollokationsplan anzugeben. Ebenso ist von allfälligen Kollokationsstreitigkeiten und der Art und Weise ihrer Erledigung im Kollokationsplan Vormerk zu nehmen.

Art. 65 Innerhalb der Anfechtungsfrist darf die Konkursverwaltung die im Kollokationsplan getroffene Entscheidung nur solange **abändern**, als nicht eine Klage gegen die Masse oder einen andern Gläubiger angehoben ist. Die Abänderung ist neu zu publizieren (Art. 67 Abs. 3).

Art. 67 (Abs. 2) Im Zeitpunkt der Auflegung des Planes sollen alle von der Konkursverwaltung oder dem Gläubigerausschuss erklärten Bestreitungen im Kollokationsplan gehörig vorgemerkt sein.

(Abs. 3) Für nachträgliche Abänderungen genügt nicht eine Anzeige an den Gläubiger, sondern es ist innert der Anfechtungsfrist die Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplanes zu widerrufen und der neu erstellte oder abgeänderte Plan wiederum aufzulegen und dessen Bekanntmachung anzuordnen.

Art. 69 Wird eine Konkursforderung erst nach erfolgter Auflegung des Kollokationsplanes eingegeben, so hat eine Publikation der Verfügung über sie nur zu erfolgen, wenn sie ganz oder teilweise **zugelassen** wird. Wird sie vollständig abgewiesen, so genügt die blosser Anzeige davon an den Gläubiger. Vorbehalten bleiben die Art. 65 und 66.

Art. 70 Ein Kollokationsplan ist stets auch im summarischen Verfahren zu erstellen. Dabei sind die auf die Errichtung, Auflage, Publikation und Anfechtung des Kollokationsplanes bezüglichen Vorschriften des Gesetzes sowie der vorliegenden Verordnung in gleicher Weise zu beobachten.

Kollokationsplan

Ord.- Nr.	Nr. des Eingabe- verzeich- nisses	Gläubiger und Forderungsgrund	Angemeldeter Betrag CHF	Zugelassener Betrag CHF
		<p>A. Pfandversicherte Forderungen</p> <p>1. Grundpfandversicherte</p>		

Kollokationsplan

Ord.- Nr.	Nr. des Eingabe- verzeich- nisses	Gläubiger und Forderungsgrund	Angemeldeter Betrag CHF	Zugelassener Betrag CHF
		2. Faustpfandversicherte		

Kollokationsplan

Ord.- Nr.	Nr. des Eingabe- verzeich- nisses	Gläubiger und Forderungsgrund	Angemeldeter Betrag CHF	Zugelassener Betrag CHF
		B. Unversicherte Forderungen 1. Klasse		

Kollokationsplan

Ord.- Nr.	Nr. des Eingabe- verzeich- nisses	Gläubiger und Forderungsgrund	Angemeldeter Betrag CHF	Zugelassener Betrag CHF
		2. Klasse		

Kollokationsplan

Ord.- Nr.	Nr. des Eingabe- verzeich- nisses	Gläubiger und Forderungsgrund	Angemeldeter Betrag CHF	Zugelassener Betrag CHF
		3. Klasse		

Kollokationsplan

Ord.- Nr.	Nr. des Eingabe- verzeich- nisses	Gläubiger und Forderungsgrund	Angemeldeter Betrag CHF	Zugelassener Betrag CHF
		<p>Zusammenzug</p> <p>A. Pfandversicherte Forderungen</p> <p>Grundpfand-Forderungen</p> <p>Faustpfand-Forderungen</p> <p>B. Unversicherte Forderungen</p> <p>1. Klasse</p> <p>2. Klasse</p> <p>3. Klasse</p> <p>Total</p>		